

Vorlage an den Landrat

Formulierte Gesetzesinitiative «Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes»; Vorlage zur Rechtsgültigkeit 2025/94

vom 25. Februar 2025

1. Ausgangslage

Am 26. November 2024 ist die formulierte Initiative «Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes» mit Zustimmung der Gemeindeversammlungen bzw. der Einwohnerräte von 7 Gemeinden eingereicht worden. Gestützt auf § 73 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (GpR; [SGS 120](#)) wurde von der Landeskanzlei am 28. November 2024 verfügt, dass die formulierte Initiative zustande gekommen ist (Publikation der Verfügung der Landeskanzlei im Amtsblatt vom 2. Dezember 2024).

Die Finanz- und Kirchendirektion hat gemäss Auftrag des Regierungsrats vom 3. Dezember 2024 daraufhin am 16. Dezember 2024 den Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat gebeten, die Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative «Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes» abzuklären. Mit Datum vom 30. Januar 2025 hat der beauftragte Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat das Ergebnis seiner Abklärung der Rechtsgültigkeit der Initiative vorgelegt.

2. Wortlaut der Initiative

Die formulierte Initiative in Form einer Gemeindeinitiative hat folgenden Inhalt:

Gemeindeinitiative für eine Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes

Gestützt auf § 49 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung stellen die unterzeichnenden Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehren (formulierte Initiative)

Das Finanzausgleichsgesetz (SGS 185) wird per 01.01.2027 wie folgt geändert:

§ 6 Gebergemeinden

¹ Eine Gebergemeinde leistet als Beitrag

a. im Jahr 2027 57.5 %

b. im Jahr 2028 55 %

c. im Jahr 2029 52.5 %

d. im Jahr 2030 50 %

e. im Jahr 2031 47.5 %

f. im Jahr 2032 45 %

g. im Jahr 2033 42.5 %

h. ab dem Jahr 2034 40 %

der Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

² Eine Gebergemeinde leistet als Beitrag maximal 15 % ihrer Steuerkraft multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.

§ 6a Empfängergemeinden

¹ Eine Empfängergemeinde erhält die Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.

§ 14 Gesamtbetrag, Berechnung

¹ Als Beiträge gemäss den §§ 11–13 werden insgesamt CHF 22,68 Mio. zuzüglich der aufgelaufenen Teuerung seit 2015 ausgeschüttet. Der Regierungsrat passt den Betrag jährlich mittels Finanzausgleichsverfügung an.

^{1bis} Der Regierungsrat legt die Aufteilung des Beitrags auf die einzelnen Lastenabgeltungen unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Konsultativkommission mittels Finanzausgleichsverfügung fest.

² ...

a. aufgehoben

§ 15b Leistung des Kantons, Primarschule

¹ Zur Kompensation der Aufgabenverschiebung «6. Primarschuljahr» leistet der Kanton den Einwohnergemeinden jährlich CHF 34'890'000.– zuzüglich der seit 2015 aufgelaufenen Teuerung. Der Regierungsrat passt den Betrag jährlich mittels Finanzausgleichsverfügung an.

§ 15c Leistungen des Kantons, Ergänzungsleistungen

¹ Zur Kompensation der Aufgabenverschiebung «EL-AHV/EL/IV leistet der Kanton den Einwohnergemeinden jährlich CHF 14,3 Mio zuzüglich der seit 2015 aufgelaufenen Teuerung. Der Regierungsrat passt den Betrag jährlich mittels Finanzausgleichsverfügung an.

^{1bis} Aufgehoben.

Federführend ist die Gemeinde Arlesheim.

Dieses Begehren kann von den Gemeinderäten der unterzeichnenden Gemeinden gemäss §§ 81a-81c des Gesetzes über die politischen Rechte jederzeit vorbehaltlos zurückgezogen werden.

3. Rechtsgültigkeit der Initiative

In der beauftragten Abklärung vom 30. Januar 2025 vertritt der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat die Auffassung, dass die als formulierte Gesetzesinitiative ausgestaltete Gemeindeinitiative rechtsgültig sei. Sie erfülle die formalen Kriterien der Einheit der Form und der Materie und verstosse nicht gegen übergeordnetes Bundesrecht oder kantonales Recht, zumal der Kanton

kompetent sei, unter dem Titel des horizontalen Finanzausgleichs Regelungen zu erlassen, welche die Modalitäten des Ressourcenausgleichs unter den Einwohnergemeinden, namentlich den finanzstärkeren Gebergemeinden einerseits und den finanzschwächeren Empfängergemeinden andererseits, zum Gegenstand haben. In materiell-rechtlicher Hinsicht führte er überdies aus, das zu beurteilende Gemeindebegehren zielt im Wesentlichen darauf ab, die Modalitäten des sogenannten «Horizontalen Ausgleichs» in bestimmter Hinsicht zu ändern, wobei die in § 5 Absatz 1 und 2 FAG verankerten Grundsätze unangetastet blieben. Angestrebt werde eine Änderung der Beitragsleistungen der Gebergemeinden. Die Initiative begehre eine neue Methode bezüglich der Berechnung der Beiträge der Gebergemeinden, wobei sich der nach wie vor bestehende Ressourcenausgleich unter den Einwohnergemeinden nicht ändern werde, wenngleich der Ausgleich die Gebergemeinden finanziell (zunehmend) begünstigen würde. Hinsichtlich der Rechtsgültigkeit der Regelung bestünden keine rechtlichen Bedenken. § 6a FAG solle darüber hinaus lediglich redaktionell revidiert werden. Unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgültigkeit würden die übrigen Bestimmungen des Änderungserlasses gemäss dem Initiativtext keinen Anlass zu besonderen Bemerkungen geben, wonach bestimmte im Gesetz schon heute definitere Lastenabgeltungen und Kompensationsleistungen an bestimmte Einwohnergemeinden an die seit dem Jahr 2015 aufgelaufenen Teuerung anzupassen seien.

4. Anträge

4.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen, dass die formulierte Gesetzesinitiative «Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes» als rechtsgültig erklärt wird.

Liestal, 25. Februar 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

5. Anhang

– Abklärung des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat vom 30. Januar 2025